

einzelnen unerschwinglich; wir wissen es von Jesus von Nazareth, Rosa Luxemburg, Gandhi... Und auch auf den Fahnen der Parteien werden wir alles lesen können, nur nicht die Forderung nach permanenter Mündigkeit des Bürgers über den Wahltag hinaus. Erreichen werden wir sie nur, die Direkt-Demokratische Republik, die dreistufige Volksgesetzgebung als zeit- und menschengemäßen Weg vom Rechtsempfinden des einzelnen zum gesamtgesellschaftlichen Konsens, wenn die mündigen Bürger sie sich selbst mehrheitlich erkämpfen. Die DEMOKRATIE-INITIATIVE 90 - gegründet als überparteiliches Projekt des Europäischen Dialog Forums im Internationalen Kulturzentrum Achberg-möchte mit einer Unterschriftensammlung das öffentliche Bewußtsein und den rechtlichen Rahmen dafür vorbereiten helfen. Auf daß es für den Bürger künftig am Wahltag nicht mehr heißt: „Stimme abgeben“, sondern „Stimme leihen“ mit der Maßgabe, sie im Bedarfsfall zu aktuellen Fragen von Recht und Gesetz jederzeit neu und verbindlich in die politische Waagschale werfen zu können.

Die dreistufige Volksgesetzgebung (Initiative, Begehren, Entscheid)

- (1) Jeder volljährige Mensch hat das Recht, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten (Initiativrecht).
- (2) Wird ein Vorschlag von einer zu bestimmenden Mindestzahl Stimmberechtigter unterstützt, kann er bei den zuständigen legislativen Organen eingebracht werden. Diese müssen ihn innerhalb einer zu bestimmenden Frist geschäftsmäßig behandeln. Gleichzeitig muß der Vorschlag (mit Begründung) in allen Massenmedien veröffentlicht werden.
- (3) Wird der Vorschlag nicht unverändert angenommen, kann ihn die Initiative durch ein Volksbegehren außerparlamentarisch weiterverfolgen. Erreicht er die Zustimmung einer zu bestimmenden Mindestzahl der Stimmberechtigten, kommt es zum verbindlichen Volksentscheid.
- (4) Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine zu bestimmende Frist eingehalten sein. Während dieser Zeit müssen Pro und Contra ihre Position zum Abstimmungsgegenstand in allen Massenmedien frei und gleichberechtigt darstellen können.
- (5) Entschieden wird nach einem zu bestimmenden Mehrheitsverhältnis der abgegebenen Stimmen.

Ausgehend von diesem Fundament - gestützt durch das Ideal der Gleichheit im Rechtsleben -, wird es der Menschheit schließlich gelingen, die Ideale der Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben und der Freiheit im Geistesleben zu verwirklichen.

II. Die Qualität der künftigen Demokratie hängt in entscheidendem Maße davon ab, ob bereits und gerade in die Erarbeitung der Verfassung die Kreativität und Weisheit des ganzen Volkes wirksam einfließen kann. Deshalb muß die bisherige Praxis der „erwählten Gremien“ erweitert werden.

Soll also künftig „das Richtige am richtigen Ort und zur richtigen Zeit“ geschehen können, noch dazu „im Namen des Volkes“, so bedarf es einer gewaltfreien Transformation der Gesellschaft zu einem sozialen Kunstwerk aller freien und gleichberechtigten Glieder der Rechtsgemeinschaft.